

**Auszug aus der Vereinbarung
zur Durchführung des Abkommens vom 5.3.1993
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Chile
über Rentenversicherung**

Vom 21.6.1994 (BGBl. 1995 II, S. 1043)*

Artikel 1

In den folgenden Bestimmungen werden die Ausdrücke des Abkommens in der dort festgelegten Bedeutung verwendet.

Artikel 2

Den Verbindungsstellen nach Artikel 21 Absatz 2 des Abkommens und den zuständigen deutschen Trägern nach Artikel 21 Absatz 3 Satz 2 des Abkommens obliegt im Rahmen ihrer Zuständigkeit die allgemeine Aufklärung der in Betracht kommenden Personen über die Rechte und Pflichten nach dem Abkommen.

Artikel 3

Die Verbindungsstellen nach Artikel 21 Absatz 2 des Abkommens und die zuständigen deutschen Träger nach Artikel 21 Absatz 3 Satz 2 des Abkommens schließen unter Beteiligung der zuständigen Behörden eine Verwaltungsvereinbarung, in der die Verwaltungsmaßnahmen, die zur Durchführung des Abkommens notwendig und zweckmäßig sind, festgelegt werden.

Artikel 6

- (1) In den Fällen der Artikel 7, 10 und 11 des Abkommens erteilt der zuständige Träger des Vertragsstaats, dessen Rechtsvorschriften anzuwenden sind, in bezug auf die in Betracht kommende Beschäftigung auf Antrag eine Bescheinigung, die eine bestimmte Gültigkeitsdauer haben kann, darüber, daß der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber diesen Rechtsvorschriften unterstehen.
- (2) Sind die deutschen Rechtsvorschriften anzuwenden, so stellt der Träger der Krankenversicherung, an den die Beiträge zur Rentenversicherung, abgeführt werden, andernfalls die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin, diese Bescheinigung aus.
- (3) Sind die chilenischen Rechtsvorschriften anzuwenden, so stellt für die Mitglieder des Neuen Gesetzlichen Rentensystems die Aufsichtsbehörde für die Rentenfondsverwaltungen und für die Beitragszahler der vom Institut für gesetzliche Fürsorge verwalteten Systeme die Aufsichtsbehörde für Soziale Sicherheit diese Bescheinigung aus.



* Durchführungsvereinbarung vom 21.6.1994, in Kraft getreten am 24.4.1996 (Bekanntmachung BGBl. 1996 II, S. 952)